



Landkreis Wittmund
Sozial- und Jugendamt

**Ergänzung zur 3. Fortschreibung
der Regionalen Vereinbarung zur
Erziehung, Bildung und Betreuung in
Kindertagesstätten für
den Bereich Krippen**



Stand: 01. April 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- 1. Ziele der Regionalen Vereinbarung**
- 2. Gesetzliche Entwicklung**
- 3. Situation in den Gemeinden des Landkreises Wittmund**
- 4. Gesetzliche Vorgaben und Voraussetzungen der integrativen Erziehung,
Bildung und Betreuung in Krippeneinrichtungen**
- 5. Konzeptionelle Aspekte in der Praxis der Krippeneinrichtungen**

Schlussbemerkung

**Anlage: Gesamtübersicht über die Regelplätze (incl. Krippenplätze) und
Integrativplätze in den Kindertagesstätten
im Landkreis Wittmund**



Vorbemerkung

Die 3. Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung zur integrativen Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten wird hiermit um den Bereich der Krippengruppen ergänzt. Die Punkte 2 bis 15 der 3. Fortschreibung gelten analog auch für die Krippeneinrichtungen, sofern nicht in dieser Ergänzung andere Ausführungen enthalten sind.

1. Ziele der Regionalen Vereinbarung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII. Leitsatz der Betreuung, Bildung und Erziehung in Krippeneinrichtungen im Landkreis Wittmund ist:

**„Es ist normal, verschieden zu sein“
(Richard Karl Freiherr von Weizsäcker)**

Dieser Satz beinhaltet das Wichtigste, was es in Bezug auf die Integration / Inklusion zu berücksichtigen gibt. Verschiedenheit ist normal. Jeder Mensch ist einzigartig und bringt eine Vielfalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten mit.

Um der gesellschaftlichen Zielsetzung nach Integration / Inklusion für Kinder mit Beeinträchtigungen gerecht zu werden, ist es notwendig, Strukturen zu schaffen, die eine ortsnahe und gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Krippengruppen im Landkreis Wittmund gewährleisten. Wenn dies im Einzelfall aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann unter den in diesem Konzept genannten Voraussetzungen eine integrative Krippengruppe eingerichtet werden.

Die Aufgabe der Krippen besteht darin, die Kinder individuell und ganzheitlich entsprechend ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten. Die Kindertagesstätten im Landkreis Wittmund verpflichten sich, die in diesem Konzept enthaltenen Grundprinzipien der Krippenpädagogik zu beachten.

2. Gesetzliche Entwicklung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erziehung, Bildung und Betreuung auch von Kindern unter drei Jahren mit Behinderung leiten sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ ab.

Gemäß § 4 Absatz 3 SGB IX sind Leistungen für Kinder mit Beeinträchtigung so zu planen und zu gestalten, dass diese Kinder nach Möglichkeit nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigung betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Beeinträchtigung alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

In § 3 Absatz 6 KiTaG (Gesetz über Tageseinrichtungen in Niedersachsen) werden die folgenden Zielsetzungen genannt:

Kinder, die eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigung in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahrnehmen.

Seit dem 01.08.2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Eltern, die keinen Krippen- oder Kindertagespflegeplatz beanspruchen, haben seit dem 01.08.2013 einen Anspruch auf das Betreuungsgeld, sofern das Kind nach dem 31.07.2012 geboren ist.

3. Situation in den Gemeinden des Landkreises Wittmund (Stand: 01.04.2014)

Derzeit gibt es keine integrative Krippengruppe im Landkreis Wittmund. Die Einrichtung solcher Gruppen wird abhängig sein vom jeweiligen Bedarf.

In den Kindertagesstätten „An der Eisenbahn“ in Esens, Etzel und „Am Glockenturm“ in Friedeburg gibt es jeweils eine altersübergreifende integrative Gruppe. Die Krippe des Kinderschutzbundes Wittmund arbeitet inklusiv.

In den Gemeinden des Landkreises Wittmund stehen folgende Krippenplätze zur Verfügung:

Gemeinde Friedeburg

Tageseinrichtungen	Plätze
Krippe „Wurzelzwerg“	030
Kindertagesstätte Friedeburg, „Hollerbusch“	045
Gesamt	075

Stadt Wittmund

Tageseinrichtungen	Plätze
Krippe des Kinderschutzbundes Wittmund	030
Krippe „Maikäfer“	045
Gesamt	075



Samtgemeinde Esens

Tageseinrichtungen	Plätze
Kindertagesstätte „An der Eisenbahn“	025
Gesamt:	025

Samtgemeinde Holtriem

Tageseinrichtungen	Plätze
Kindertagesstätte Blomberg	015
Kindertagesstätte Westerholt	015
Gesamt:	030

Gemeinde Langeoog

Tageseinrichtungen	Plätze
Kindertagesstätte Langeoog	015
Gesamt:	015

Gemeinde Spiekeroog

Tageseinrichtungen	Plätze
Kindertagesstätte Spiekeroog	015
Gesamt:	015

4. Gesetzliche Vorgaben und Voraussetzungen der integrativen Erziehung, Bildung und Betreuung in Krippeneinrichtungen

Grundvoraussetzung für die Einrichtung einer integrativen Krippengruppe ist die vom Niedersächsischen Kultusministerium zu erteilende Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII.

Der Anspruch auf integrative Erziehung, Bildung und Betreuung in einer integrativen Krippeneinrichtung besteht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 2.DVO-KitaG vom 22.11.2012 für unter dreijährige Kinder mit einem heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens 10 Stunden wöchentlich. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Träger der Sozialhilfe (Sozial- und Jugendamt -Bereich Eingliederungshilfe-).

Im KiTaG, der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1.DVO-KiTaG) und in der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO-KiTaG) werden die Voraussetzungen für integrative Krippengruppen genannt.

a) Räumliche Bedingungen

Krippengruppen müssen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 1.DVO-KitaG über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

1. einen Gruppenraum, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet, mit mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind,
2. einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung)

b) Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung

Gemäß § 2 1.DVO-KiTaG beträgt die Größe der Gruppen in Krippen höchstens 15 Kinder; bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren in der Gruppe jedoch höchstens 12 Kinder. Weitere Platzreduzierungen ergeben sich aus § 3 Abs. 2 2.DVO-KiTaG: Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung höchstens zwölf Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung höchstens zehn Kinder umfassen. Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung höchstens zehn Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung höchstens neun Kinder umfassen.

Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, wie groß die Gruppe bei Betreuung von Kindern mit Behinderung und/oder Kindern unter zwei Jahren sein darf:

Anzahl der Kinder mit Behinderung	Anzahl der Kinder unter zwei Jahren	maximale Gruppengröße bei dieser Zusammensetzung
0	bis zu 7	15
0	mehr als 7	12
1	bis zu 7	14
1	mehr als 7	11
2	bis zu 7	12
2	mehr als 7	10
3	bis zu 5	10
3	6	9

In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung betreut werden.

c) Personelle Ausstattung

In jeder integrativen Krippengruppe muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. Die zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft soll in der Regel Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpfleger/in oder Sozialassistent/in sein. Für Fachkräfte mit einer



gleichwertigen Ausbildung kann das Niedersächsische Kultusministerium Ausnahmen zulassen.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hat die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung im Alter unter 3 Jahren festgelegt. Die Vereinbarung über die Eingliederungshilfeleistung gemäß § 75 Abs. 3 nach SGB XII in Zuständigkeit des Landes beinhaltet folgende zusätzliche personelle Ausstattung:

Anzahl der Kinder mit Behinderung	zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischen Fachkraft
1 Kind	mindestens 10 Stunden pro Woche
2 Kinder	mindestens 25 Stunden pro Woche
3 Kinder	mindestens 35 Stunden pro Woche

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe zahlt je nach Anzahl der betreuten Kinder eine Pauschale, die jährlichen Anpassungen unterliegt. Derzeit wird folgende Gesamtvergütung je leistungsberechtigtem Kind und Monat gezahlt:

Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe	Gesamtvergütung pro Kind und Monat
1 Kind	1.326,14 Euro *
2 Kinder	1.528,10 Euro *
3 Kinder	1.432,43 Euro *

* Pauschalen für das Jahr 2014

d) Verfügungszeit

Der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Gruppe ist eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 11 Wochenstunden (statt 7,5 Wochenstunden in einer Regelgruppe) zu gewähren. Davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

e) Betreuungszeiten

Integrative Krippengruppen bieten einen Betreuungsumfang von mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche an.



f) Fristvorgabe

Die Einrichtung einer integrativen Krippengruppe ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Kindergartenjahres möglich. Der Bedarf für die Einrichtung einer integrativen Gruppe wird im Vorfeld in dem Arbeitskreis Integration abgestimmt.

4. Konzeptionelle Aspekte in der Praxis der Krippeneinrichtungen

Der Arbeitskreis ist bestrebt, das Thema „Inklusion“ im Landkreis Wittmund voranzubringen. Entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen sämtliche Kindertagesstätten so ausgestattet werden, dass jedes Kind in der Einrichtung ganz selbstverständlich einen Platz erhalten kann. Das niedersächsische Kindertagesstättengesetz enthält hinsichtlich der Inklusion jedoch noch keine Bestimmungen. Der Arbeitskreis verfolgt unabhängig davon das Ziel, dass die Grundsätze der Inklusion bereits jetzt in den Kindertagesstätten angenommen und umgesetzt werden. Nicht mehr die Frage, ob ein Kind in die Krippe aufgenommen werden kann, sondern vielmehr die Frage danach, wie sich eine Einrichtung verändern muss, um ein Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen aufnehmen zu können, bestimmt das frühpädagogische Handeln.

a) Pädagogische Arbeit

In den Krippen wird eine auf Individualität aufbauende pädagogische Arbeit geleistet. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf stellen individuelle Förderpläne eine immense Bedeutung dar. Der individuelle Förderplan gilt als Grundlage für die Dokumentation und Evaluation des Förderbereiches oder der Förderbereiche. Der Förderplan beinhaltet die Festsetzung der Förderbereiche (einschließlich Schwerpunktsetzung), die Darstellung der Ausgangslage (Ist-Zustand) und der Förderziele (Soll-Zustand), die konkreten Maßnahmen zur Förderung sowie die Verschriftlichung von Beobachtungen und anschließende Evaluation.

Auf die regelmäßige Reflexion der pädagogischen Arbeit und allen dazugehörigen Komponenten wird ein besonderes Augenmerk gelegt, denn diese wird als Grundlage für die fortführende pädagogische Arbeit betrachtet.

Durch die individuelle und an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtete Ausstattung des Raumes wird eine anregende Lernumgebung für alle Kinder geschaffen, um eigenständige Bildung zu ermöglichen.

Die pädagogische Arbeit in der Krippe verfolgt den ressourcenorientierten und ganzheitlichen Ansatz und arbeitet mit dem Blick auf das Gesamtgefüge von Kind, Familie und pädagogischer Einrichtung sowie möglichem weiterem Helfersystem (z.B.: Pfleger, Erziehungslotsen, Sozialpädagogische Familienhilfen oder Frühförderung). Hieraus ergibt sich die Arbeit im interdisziplinären System als Voraussetzung für die Krippenpädagogik.

Um eine größtmögliche Anpassung der pädagogischen Arbeit auf die Bedürfnisse des Kindes zu erreichen, ist die Inanspruchnahme von Fortbildungen und externer Fachberatung hilfreich und notwendig.

b) Beobachtung und Dokumentation

Die prozessorientierten Beobachtungen und Dokumentationen bilden feste Bestandteile des Betreuungsalltags der pädagogischen Arbeit. Sie helfen günstige und ungünstige Entwicklungen zu erkennen und bieten die Möglichkeit, das Kind durch individuelle, differenzierte Förderung zu unterstützen, indem Entwicklungsziele definiert und dokumentiert werden. Dies trägt folglich auch zur Qualitätssicherung und -entwicklung von pädagogischen Angeboten und konzeptioneller Arbeit bei.

Die Beobachtungen und Dokumentation der kindlichen Entwicklung umfassen ein strukturiertes Verfahren, das einrichtungsspezifisch, konzeptionsorientiert und in Regelmäßigkeit innerhalb des Teams Anwendung findet. Die Entwicklung und das Lernen von Kindern werden systematisch erfasst und Entwicklungsschritte festgehalten. Beide Elemente bilden eine wesentliche Grundlage für die pädagogische Arbeit mit dem Kind und das zielgerichtete Handeln.

Im ständigen Austausch mit den Kollegen und den Eltern bietet die Dokumentation Transparenz in der Arbeit mit dem Kind und vermittelt einen Gesamteindruck über Entwicklungsschritte, Verhalten und Lernprozesse. Die Beobachtungen sollen dabei ein fundiertes entwicklungspsychologisches Grundwissen integrieren und das Kind ganzheitlich und ressourcenorientiert erfassen.

c) Qualitätssicherung

Qualitätssicherung ist für eine qualitätsorientierte Arbeit notwendig und bildet darüber hinaus für die pädagogischen Fachkräfte eine Orientierung für ihre Arbeit. Dabei muss sich Qualität im Wesentlichen am Kind und dessen Entwicklungs- und Grundbedürfnissen orientieren. Qualität und ihre Sicherung sind ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit und des professionellen Selbstverständnisses aller Akteure des Teams, des Trägers und der vernetzten Einrichtungen im Gemeinwesen. Qualitätssicherung umfasst die Zusammenarbeit mit dem Träger, Aufsichtsbehörden und Kostenträger jedoch auch die Gestaltung der Praxis und Teamarbeit, die durch regelmäßige und sachorientierte Fort- und Weiterbildung, verpflichtende Fachveranstaltungen sowie Fachberatungen gewährleistet wird. Des Weiteren ist die regelmäßige Selbstevaluation sowie die systematische Teamreflexion und Supervision bedeutsam für den fortlaufenden Qualitätsprozess.

Qualität bedeutet eine professionell gestaltete Kooperation mit dem Träger der Einrichtung, Netzwerkpartnern und Eltern. Die Qualitätserhebung, -verbesserung und -sicherung auf unterschiedlichen Ebenen der Vernetzung und Einrichtung tragen zu einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz der Arbeit bei. Im Rahmen der Evaluation bilden Befragungen und der regelmäßige Austausch mögliche Elemente, um eine Erhebung der Qualität nach außen vor zu nehmen.

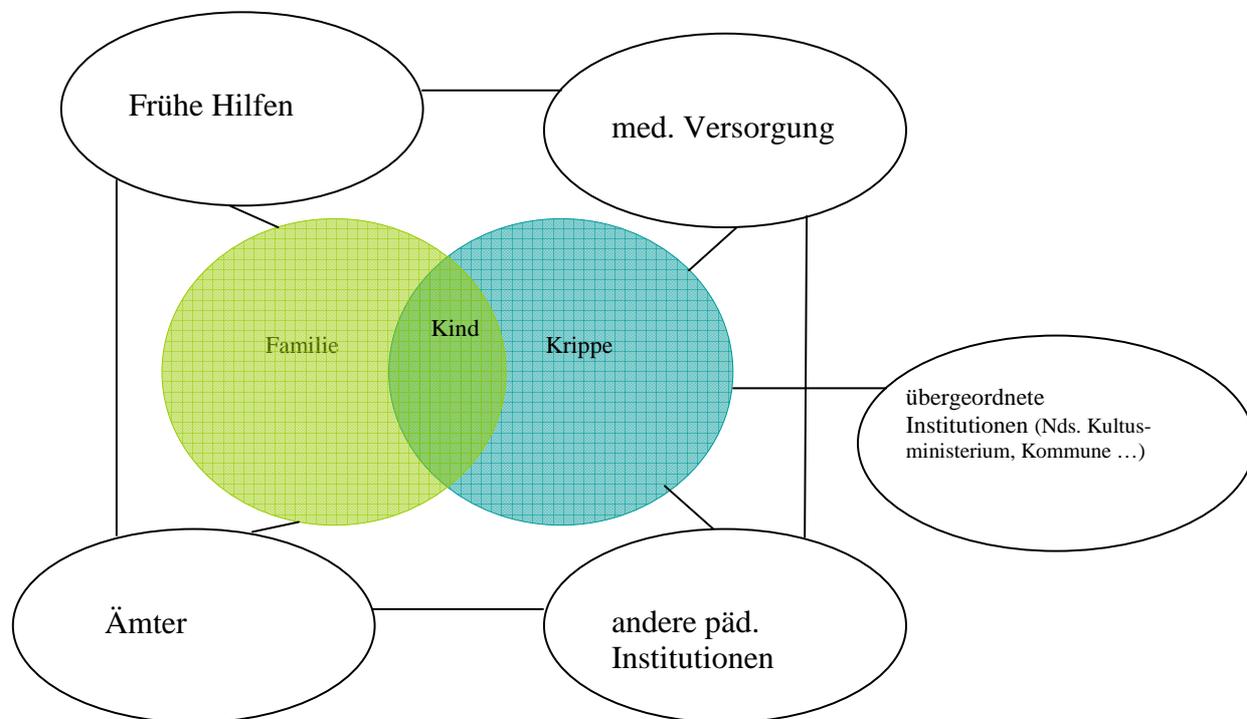
Die Qualitätssicherung ist ein stetiger Prozess, der zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit, der Erarbeitung und Entwicklung von professionellen Standards und Qualitätszielen auf organisatorischer, struktureller und pädagogischer Ebene, entsprechend dem Leitbild und der Konzeption der jeweiligen Einrichtung, mit allen Beteiligten kommuniziert und gestaltet werden muss. Um in der Einrichtung die Qualität der Arbeit zu reflektieren, bewerten und ausbauen zu können, sind unterschiedliche Instrumente notwendig. Hierzu zählen im Bereich „kindbezogene pädagogische Arbeit“ Dokumentationen und Beobachtungsbögen. Qualität bezieht sich jedoch auch auf die professionelle Arbeit der Fachkräfte. Daher ist eine regelmäßige Überprüfung des pädagogischen Konzeptes und ggf. Aktualisierung für eine kontinuierliche Qualitätssicherung erforderlich.

d) Netzwerkarbeit

Arbeiten im Netzwerk zählt zu einem zentralen Bestandteil. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die Netzwerkverknüpfung der Familienebene mit den anderen Beteiligten zu legen.

Durch präventive Netzwerkarbeit wird Transparenz zwischen den beteiligten Einrichtungen hergestellt. Die intensive Zusammenarbeit führt zu einer Pädagogik, die allen Kindern gerecht wird. Ausgehend von der Krippeneinrichtung werden Austauschtreffen oder Austauschrunden organisiert und durchgeführt, um Hilfen individuell zu gestalten und das bestehende Netzwerk zu vertiefen. Alle Arten der Förderung werden untereinander koordiniert, um Überschneidungen zu vermeiden.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die notwendigen Netzwerkstrukturen für eine gelingende Arbeit in Krippen:



e) Elternarbeit

Der regelmäßige Austausch zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und Therapeuten über die Belange des Kindes gehört zu einem Schwerpunktthema in jeder Krippe. Eine vertrauensvolle und intensive Zusammenarbeit ist von immenser Bedeutung. Der Übergang aus der Familie in die Krippe stellt große Herausforderungen an das Kind: Es lernt viele neue Menschen, eine neue Umgebung und neue Verhaltensregeln kennen und der Tagesablauf ändert sich. Für die Bewältigung dieser Herausforderungen ist eine individuelle und intensive Elternarbeit notwendig. Ein besonderes Augenmerk ist daher auf eine gelungene Eingewöhnung zu legen. Das Krippenpersonal bildet eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Sofern es notwendig ist, sollten auch Hausbesuche angeboten werden. Die Fachkräfte der Krippe begleiten die Eltern -falls es erforderlich ist- zu Institutionen z.B. Ärzten. Nach Möglichkeit führen die pädagogischen Fachkräfte vierteljährliche Entwicklungsgespräche mit den Eltern; sie dienen der Sensibilisierung der Eltern für ihr Kind und der gemeinsamen Abstimmung bei der Begleitung der kindlichen Entwicklung. In besonderen Situationen finden die Entwicklungsgespräche mit den Eltern schnellstmöglich statt.

Schlussbemerkung

Aufgrund des seit dem 01.08.2013 geltendem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und der Neufassung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO-KiTaG) wurde die 3. Fortschreibung des Regionalen Konzeptes um den Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in Krippen erweitert. Außerdem wurde das Regionale Konzept bezüglich der Platzzahlen aktualisiert und ergänzt.

Die individuelle Entwicklung der Kinder erfordert altersgerechte Angebote für sehr unterschiedliche Bedarfe und Ansprüche. Alle beteiligten Akteure des Regionalen Konzeptes stellen sich der Herausforderung, jedem Kind entsprechend seiner Entwicklung die bestmöglichen Bildungschancen innerhalb seines sozialen Umfeldes zu ermöglichen.

Der Arbeitskreis hat dieses Konzept gemeinsam erstellt und sich darauf verständigt, das Thema Inklusion weiterhin im Landkreis Wittmund voranzubringen.

Wittmund,

Köring

Landrat



Anlage**Gesamtübersicht über die Regelplätze (incl. Krippenplätze) und Integrativplätze in den Kindertagesstätten im Landkreis Wittmund****(Stand 01.04.2014)****Gemeinde Friedeburg**

Tageseinrichtungen	Regelplätze	Integrativplätze
Kindertagesstätte Etzel	028	008
Kindertagesstätte Horsten	050	000
Kindertagesstätte Friedeburg, „Hollerbusch“	120	000
Kindertagesstätte Friedeburg, „Am Glockenturm“	063	008
Kindertagesstätte Marx	025	000
Kindertagesstätte Wiesedermeer *	025	000
Kindertagesstätte Reepsholt	025	000
Waldkindergarten Friedeburg	015	000
Krippe „Wurzelzwerg“	030	000
Gesamt	381	016

*(Anzahl der Kinder aus der Gemeinde Friedeburg)

Stadt Wittmund

Tageseinrichtungen	Regelplätze	Integrativplätze
Kindertagesstätte Ardorf	050	000
Kindertagesstätte Blersum	064	004
Kindertagesstätte Burhufe	025	000
Kindertagesstätte Carolinensiel	064	004
Kindertagesstätte Robert-Koch-Straße	080	000
Kindertagesstätte Leerhufe	050	000
Kindertagesstätte St. Nicolai	089	004
Kindertagesstätte Goethestraße	087	004
Krippe des Kinderschutzbundes Wittmund	030	000
Krippe „Maikäfer“	045	000
Gesamt	584	016

Samtgemeinde Esens

Tageseinrichtungen	Regelplätze	Integrativplätze
Kindertagesstätte „An der Eisenbahn“	124	004
Kindertagesstätte Esens, Walpurgisstraße	077	012
Kindertagesstätte „An der Eisenbahn“ Außenst. Neugaude	039	004
Kinderspielkreis Bensorsiel	020	000
Kindertagesstätte Holtgast	059	000
Kindertagesstätte Neuharlingersiel	025	000
Kindertagesstätte Stedesdorf	035	000
Kindertagesstätte Werdum	025	000
Gesamt:	404	020

Samtgemeinde Holtriem

Tageseinrichtungen	Regelplätze	Integrativplätze
Kindertagesstätte Neuschoo	028	008
Kindertagesstätte Eversmeer	039	004
Kindertagesstätte Blomberg	063	000
Kindertagesstätte Ochtersum	040	000
Kindertagesstätte Westerholt	090	000
Kindertagesstätte Uтары	050	000
Gesamt:	310	012

Gemeinde Langeoog

Tageseinrichtungen	Regelplätze	Integrativplätze
Kindertagesstätte Langeoog	054	004
Gesamt:	054	004

Gemeinde Spiekeroog

Tageseinrichtungen	Regelplätze	Integrativplätze
Kindertagesstätte Spiekeroog	038	000
Gesamt:	038	000